

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Projektaufruf 2026 – Schwimmbäder

1. Förderziele, Verwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2026 Programmmittel in Höhe von 250 Millionen Euro für die Sanierung von Schwimmbädern im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bereitgestellt (SKS-Schwimmbäder). Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt und stehen für die Förderung überjähriger investiver Projekte zur Verfügung. Es sind Projektlaufzeiten von bis zu sechs Jahren vorgesehen.

Schwimmbäder sind für das Erlernen und den Erhalt der Schwimmfähigkeit, für die Gesunderhaltung der Bevölkerung sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration von besonderer Bedeutung.

Jedoch besteht bei vielen dieser Einrichtungen ein erheblicher Sanierungsbedarf. Insbesondere entsprechen sie häufig nicht mehr den aktuellen Anforderungen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Um dem entgegenzuwirken, unterstützt der Bund die Kommunen zum Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei einer nachhaltigen Modernisierung ihrer Schwimmbäder.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Schwimmbäder, d. h. bauliche Anlagen mit einem oder mehreren Schwimm- oder Badebecken sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Schwimmbäder müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Schwimmbäder. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestehende Schwimmbäder einschließlich ihrer zweckdienlichen Folgeeinrichtungen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen

förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Schwimmbädern können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüber hinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss zudem die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

In Freibädern sind insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien förderfähig.

Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken, sind in allen Projekten förderfähig.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderungen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspakt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS-Schwimmbäder grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse.

Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht

Die Art. 106 bis Art. 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), EU-ABl. 2016, C 262/1, sind zu beachten. Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 wird hingewiesen. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

5.1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Sofern danach eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektaufruf auf Grundlage von Art. 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III AGVO erfüllt sind.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Im Folgenden kann eine Freistellung gemäß Artikel 55 AGVO vorliegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

5.2 De-minimis-Verordnung

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag zudem auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 als De-minimis-Beihilfe eingestuft werden. Dem Antrag ist eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der die Antragsteller alle anderen ihnen in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angeben (De-minimis-Erklärung), solange bis das De-minimis-Beihilfen-Zentralregister (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung) einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt. Soweit eine De-minimis-Bescheinigung vorliegt, ist diese ebenfalls einzureichen.

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden seit dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

5.3 Zweckbindung

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro (Mindesthöhe der beantragten Fördersumme).

Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro (maximale Förderungshöhe).

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend auf **mindestens 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Auch im Falle einer finanziellen Beteiligung Dritter beträgt der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil jedoch mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Als Mittel beteiligter Dritter gelten finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher, kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie Mittel aus Förderprogrammen des Landes oder der Europäischen Union: Diese können aber den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen und werden daher von den Gesamtkosten des Projekts in Abzug gebracht. Die sich

dadurch ergebenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bilden die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Unbeteiligte Dritte

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den Eigenanteil der Kommunen – bis auf einen in jedem Fall aufzubringenden Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen, ist aber möglich.

Mittel des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) können als kommunaler Eigenanteil eingesetzt werden.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase

umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf SKS-Schwimmbäder gebilligt wird, zum

19. Juni 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 20. März 2026 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf SKS-Schwimmbäder gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 3. Juli 2026 digital nachgereicht werden.

Erneute Einreichung von Projektskizzen des Projektaufrufs 2025/2026

Projektskizzen für Schwimmbäder, die bereits auf den Projektaufruf 2025/2026 vom 16. Oktober 2025 eingereicht wurden, können ohne erneute Einreichung übernommen werden. Hierzu ist innerhalb der oben genannten Frist eine formlose Erklärung unter Angabe der Skizzen-ID, des Namens der einreichenden Kommune und des Projekttitels

an sks-Schwimmbaeder@pd-g.de zu übersenden.

Sofern sich gegenüber der bereits eingereichten Projektskizze inhaltliche und finanzielle Änderungen oder Aktualisierungen ergeben haben (insbesondere Änderungen der Ziele des Projekts, des Fördergegenstands, der Laufzeit, der Gesamtausgaben, der Finanzierung), ist eine vollständige Neueinreichung erforderlich.

Die zu übernehmenden Projektskizzen werden anhand des vorliegenden Projektaufrufs neu bewertet. Änderungen an den Daten der bereits vorliegenden Projektskizze sind nicht möglich. Soweit erforderlich, können vorzulegende Bescheinigungen und Nachweise (insbesondere Rats-/Kreistagsbeschluss, Nachweis Haushaltsnotlage) zusammen mit der formlosen Erklärung neu eingereicht werden.

Für Projekte, die bereits im Rahmen des Projektaufrufs 2025/2026 für eine Förderung ausgewählt wurden, kommt eine zusätzliche Förderung aus dem vorliegenden Projektaufruf für die selbe Maßnahme nicht in Betracht.

Bewertung

Bei Gebäuden ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen zwingend.

Folgende Kriterien wirken sich zudem positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt.
- Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG.
- Interessenbekundungen für interkommunale Projekte.
- Bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Sofern innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheids keine Ausgaben zur Umsetzung des Projekts getätigt wurden oder es zu Projektverzögerungen kommt, die länger als zwölf Monate andauern, ist die Kommune dazu verpflichtet, dies anzuzeigen. Die Zuwendung kann in diesen Fällen widerrufen werden.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen).

Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der

Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

20. März 2026	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2026 - Schwimmbäder
20. März 2026	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
19. Juni 2026	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
3. Juli 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
Bis Juli 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
September 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und Pressemitteilung des BMWBSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 19. Juni 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2026 – SKS-Schwimmbäder“ an: sks-Schwimmbaeder@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 20. März 2026 montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: +49 30/257679-301

Fragen zu *easy-Online*: +49 30/257679-305

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR unter www.bbsr.bund.de/SKS-Schwimmbaeder.